



Gemeinde
Rickenbach BL

4462

REGLEMENT der Gemeinde Rickenbach über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rickenbach

gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) beschliesst:

§1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MSG), insbesondere dessen §§ 5 Absatz 1 und 9 Absatz 1.

§2 Jahreseinkommen

- 1 Das Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.
- 2 Dem Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente etc.

§3 Jahresnettomiete

- 1 Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.
- 2 Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§4 Höchstmieten

1 Die Jahresnettomiete darf folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:

| | | | |
|--|-----|-----------|----------|
| bei 1 im gleichen Haushalt lebenden Person | Fr. | 14'910.-- | pro Jahr |
| bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen | Fr. | 16'040.-- | pro Jahr |
| bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen | Fr. | 17'170.-- | pro Jahr |
| bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen | Fr. | 18'300.-- | pro Jahr |
| pro Person zusätzlich | Fr. | 1'130.-- | pro Jahr |

2 Die Jahresnettomiete darf 50 % des Jahreseinkommens nicht übersteigen.

§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze

Das Jahreseinkommen darf Fr. 37'700.-- zuzüglich eines Kinderbetrages von Fr. 4'000. -- pro Kind gemäss § 3 Absatz 1 Bst. a MBG nicht übersteigen.

§ 6 Vermögenshöchstgrenze

Hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein Reinvermögen von mehr als Fr. 55'000.-- ohne Berücksichtigung von Vermögen eigener Kinder, so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

- 1 Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die effektiven Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.
- 2 Der massgebliche Lebensbedarf beträgt für

| | pro Monat | pro Jahr |
|--|---------------|----------------|
| eine alleinstehende Person | Fr. 1'620.--. | Fr. 19'440.-- |
| ein Ehepaar ohne Kinder | Fr. 2'470.-- | Fr. 29'640.-- |
| eine alleinstehende Person mit 1 Kind | Fr. 2'120.-- | Fr. 25'440.-- |
| mit 2 Kindern | Fr. 2'610.-- | Fr. 31'320.-- |
| mit 3 Kindern | Fr. 2'820.-- | Fr. 33'840.--. |
| pro Kind mehr | Fr. 210.-- | Fr. 2'520.-- |
| eine Familie mit 1 Kind | Fr. 2'850.--. | Fr. 34'200.-- |
| mit 2 Kindern | Fr. 3'270.-- | Fr. 39'240.-- |
| mit 3 Kindern | Fr. 3'710.-- | Fr. 44'520.-- |
| mit 4 Kindern | Fr. 3'920.-- | Fr. 47'040.-- |
| pro Kind mehr | Fr. 210.-- | Fr. 2'520.-- |

§ 9 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

§ 10 Verfahren

- 1 Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.
- 2 Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.
- 3 Die Zusicherung gilt nur für ein Kalenderjahr.

§ 11 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- 2 Es tritt am 01.01.98 in Kraft.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 2.6.98.

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident:
sig. W. Fiechter

Die Gemeindeschreiberin:
sig U. Breda